

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

und Frau / Herrn

geb. am:

wohnhaft in:

Studierende/Studierender im Department Architektur der Fakultät II - Bildung • Architektur • Künste schließen folgenden Vertrag über die Durchführung eines Praktikums:

§ 1

Dauer des Praktikums

Das Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls dauert mind. 180 Stunden (entspricht 2 Veranstaltungen à 90 Stunden = 6 LP) und max. 270 Stunden (entspricht 3 Veranstaltungen à 90 Stunden = 9 LP).

Der Vertrag wird für die Zeit

vom

bis

geschlossen. Das Praktikum endet, ohne dass es einer Erklärung der Studierenden oder der Praktikumsstelle bedarf.

§ 2

Leistungen der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit,

- die Studierende oder den Studierenden für die Dauer der gemäß § 1 vereinbarten Praktikumszeit zu betreuen,
- in allen die Studierende oder den Studierenden betreffenden Fragen der Durchführung des Praktikums mit dem Department zusammen zu arbeiten,
- der oder dem Studierenden nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält; siehe anhängende Musterbescheinigung.

§ 3

Pflichten der Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

- die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen zu befolgen,
- die geltenden Ordnungen der Praktikumsstelle, über die die oder der Studierende zu Beginn des Praktikums belehrt wird, zu beachten,
- die betriebliche Arbeitszeit vollständig einzuhalten, bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen und Materialien sorgfältig zu behandeln,
- einen Praktikumsbericht zu führen.

§ 4

Geheimhaltungspflicht

Die oder der Studierende hat über Vorgänge in der Praktikumsstelle, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

§ 5

Versicherungen

Die oder der Studierende ist während des Praktikums an der Universität Siegen eingeschrieben und unterliegt daher der Krankenversicherungspflicht. Das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt.

§ 6

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist,
- durch die Studierende oder den Studierenden bei Aufgabe und Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von einer Woche.

Die Auflösung ist schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe zu erklären. Der Universität ist unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 7

Vertragsausfertigung

Außer den Vertragspartnerinnen oder den Vertragspartnern erhält auch das Department Architektur der Fakultät II - Bildung • Architektur • Künste der Universität Siegen eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum _____

(Praktikumsstelle)

(Studentin/Student)